

**GEWINNERMITTLUNG
nach § 4 Abs. 3 EStG**

zum 31.12.2022

**Ingenieurtechnischer Verband
für Altlastenmanagement und
Flächenrecycling e.V.**

Leipziger Platz 8
10117 Berlin

durch

HSB

**Steuerberater
Oliver Hagen
Clayallee 177
14195 Berlin**

Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß die steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) – des Auftraggebers

Ingenieurtechnischer Verband für
Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V.
Leipziger Platz 8
10117 Berlin

für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Berlin, den 09. März 2023

HSB | Steuerberater


Oliver Hagen
Steuerberater



VERMÖGENSÜBERSICHT

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

zum

31. Dezember 2022

PASSIVA

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		10.125,71	8.197,57	Übertrag	134.564,49	149.312,76
II. Kasse, Bank		124.438,78	141.115,19			
		<u>134.564,49</u>	<u>149.312,76</u>		<u>134.564,49</u>	<u>149.312,76</u>

Berlin, den 09. März 2023

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

**Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
31	Website		1.488,00	2.202,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
410	Geschäftsausstattung		0,50	1.108,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650	Forderungen aus L+L		610,00	0,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
701	Kautionen	0,00		2.700,00
726	Kautionen (größer 1 J)	2.127,57		2.187,57
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>5.899,64</u>	8.027,21	0,00
	Kasse, Bank			
945	Commerzbank # 0609956700	51.219,68		39.597,79
946	Commerzbank City Chlor # 0609956701	0,00		3.297,40
949	Topzins-Konto 0609956702	<u>73.219,10</u>	124.438,78	98.220,00
	Summe Aktiva		<u>134.564,49</u>	<u>149.312,76</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

**Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gebundene Gewinnrücklagen				
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO		71.800,00	74.600,00
Freie Gewinnrücklagen				
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		144.079,32	144.079,32
Ideeller Bereich				
9882	Ergebnisse Bereich 2000 u. Teilber. 3200		96.398,28-	95.572,23-
Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe				
9886	Ergebnisse Bereich 6000 u. Teilber. 3600		13.714,75-	4.293,26-
Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe				
9888	Ergebnisse Bereich 8000 u. Teilber. 3800		31.124,45-	17.915,40-
Jahresergebnis				
9850	Gegenkto. zu 9882 - 89 Jahresüberschuss		23.456,59	100.587,12
Ergebnisvortrag ERGEBNISVORTRAG				
			29.409,84	52.172,79-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		5.899,64	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten				
650	Forderungen aus L+L	610,00		0,00
870	Durchlaufende Posten Einnahmen	190,00		0,00
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>356,58</u>	1.156,58	0,00
Summe Passiva			<u>134.564,49</u>	<u>149.312,76</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	159.608,00		128.953,18
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>71.485,83</u>	231.093,83	8.433,70
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	1.420,77		2.256,77
2. Personalkosten	12.786,05		35.643,52
3. Reisekosten	505,40		107,85
4. Raumkosten	7.564,25		18.385,59
5. Übrige Ausgaben	<u>207.991,31</u>	230.267,78	105.107,81
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>826,05</u>	<u>24.114,66-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		6.100,36	1.456,06-
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>6.100,36-</u>	<u>1.456,06</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		85.369,80	18.503,76
2. Ausgaben für Personal			
Löhne und Gehälter	14.096,35		3.303,83
Soziale Abgaben	913,28		767,98
3. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	400,73		262,98
4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>79.380,93</u>	94.791,29	8.844,46
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>9.421,49-</u>	<u>5.324,51</u>
Übertrag		14.695,80-	17.334,09-

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		14.695,80-	17.334,09-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>9.421,49-</u>	<u>5.324,51</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		75.605,74	5.939,73-
2. Ausgaben für Personal			
Löhne und Gehälter	12.174,12		991,15
Soziale Abgaben	788,74		230,39
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>69.867,57</u>	82.830,43	7.739,38
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen		116,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>7.108,69-</u>	<u>14.900,65-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>7.108,69-</u>	<u>14.900,65-</u>
		-----	-----
E. JAHRESERGEBNIS		<u>21.804,49-</u>	<u>32.234,74-</u>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		48.414,33	45.984,33
2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen		63.850,00	2.430,00
3. Einstellungen in die gebunde- nen Ergebnisrücklagen		61.050,00	68.352,38
		-----	-----
F. ERGEBNISVORTRAG		<u>29.409,84</u>	<u>52.172,79-</u>

Berlin, den 09. März 2023

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2120	Echte Mitgliedsbeiträge		159.608,00	128.953,18
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Altlastensymposium Tagungsgebühren	70.804,50		4.797,00-
2405	Erstattungen nach dem LFZ-Gesetz	<u>681,33</u>		<u>13.230,70</u>
			71.485,83	8.433,70
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.420,77-	2.256,77-
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	10.336,80-		28.743,35-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	2.349,57-		6.681,42-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>99,68-</u>		<u>218,75-</u>
			12.786,05-	35.643,52-
Reisekosten				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	249,20-		0,00
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	88,80-		0,00
2566	Bewirtung im Haus	<u>167,40-</u>		<u>107,85-</u>
			505,40-	107,85-
Raumkosten				
2661	Miete, HK, BK	7.100,87-		17.263,14-
2662	Gas, Strom, Wasser	0,00		250,96-
2663	Raumnebenkosten	<u>463,38-</u>		<u>871,49-</u>
			7.564,25-	18.385,59-
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	409,57-		288,94-
2702	Porto, Telefon, Internet	1.299,06-		2.243,21-
2703	Umzugskosten	0,00		2.790,39-
2705	Reisekosten Dritte	218,00-		0,00
2706	Fortbildungskosten	0,00		142,80-
2707	Reinigungskosten	357,00-		1.998,40-
2709	Dienstleistung Dritte	35.268,93-		9.562,14-
2710	Dienstl. GUT Umwelttechnik	27.467,04-		31.781,49-
2750	Gebühren und sonstige Beiträge	248,84-		134,42-
2752	Abgaben Fachverband	0,00		120,00-
2753	Versicherungen	1.020,99-		1.489,27-
2797	Verwaltungskosten City Chlor	131,60-		386,88-
2806	Aufwendungen ITVA-Preis	1.500,00-		29,37-
2812	Nachwuchsförderung	750,00-		0,00
2814	ESV altlsp Mitgliedsabo	41.962,20-		29.577,57-
2815	Symposium Ref. + ModHonorar, Reisekosten	7.544,05-		7.190,00-
2819	Tagungskosten	87.091,56-		5.523,23-
2821	Literatur	128,80-		315,55-
2822	Mitarbeiterhonorare Altlastenspektrum	0,00		540,00-
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
Übertrag		205.397,64-	208.817,36	94.113,66- 13.120,51-

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		205.397,64-	208.817,36	13.120,51- 94.113,66-
Übrige Ausgaben				
2824	Nebenkosten Geldverkehr	584,48-		642,05-
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00		2.123,50-
2894	Steuerberatungskosten	5.883,60-		5.786,23-
2895	DATEV Rewe Einzelplatz	262,96-		661,80-
2896	Rechts- und Beratungskosten	1.762,27-		472,10-
2900	Sonstige Kosten (Ausgleichsposten OPOS)	<u>5.899,64</u>		<u>1.308,47-</u>
			207.991,31-	105.107,81-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abzehbare Ausgaben				
3853	Gewerbsteuer	2.564,00-		0,00
3855	Körperschaftsteuer	3.536,36-		0,00
3860	Gewerbsteuer Vorjahre	<u>0,00</u>		<u>1.456,06</u>
			6.100,36-	1.456,06
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Einnahmen aus Umsatzerlösen				
6001	Umsatzerlöse 19% USt	66.581,69		0,00
6006	Redaktionshonorar Altlastenspektrum 7%	<u>18.788,11</u>		<u>18.503,76</u>
			85.369,80	18.503,76
Löhne und Gehälter				
6200	Löhne und Gehälter	3.854,40-		3.303,83-
6201	Dienstl. GUT Umwelttechnik	<u>10.241,95-</u>		<u>0,00</u>
			14.096,35-	3.303,83-
Soziale Abgaben				
6250	Gesetzliche Sozialaufwendungen	876,11-		767,98-
6252	Berufsgenossenschaft	<u>37,17-</u>		<u>0,00</u>
			913,28-	767,98-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
6280	Abschreibungen auf Sachanlagen		400,73-	262,98-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	71.759,10-		0,00
6304	Virenschutz	152,72-		0,00
6333	Gas, Heizung	0,00		28,85-
6335	Versicherungen	380,71-		171,18-
6339	Miete, Pacht	2.820,57-		2.084,44-
6340	Dienstl. GUT Umwelttechnik	0,00		3.653,05-
6341	Porto, Telefon, Internet	1.100,83-		777,72-
6347	Nebenkosten Geldverkehr	217,95-		73,80-
Übertrag		76.431,88-	64.685,13	6.789,04- 15.278,67-

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		76.431,88-	64.685,13	15.278,67- 6.789,04-
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
6348	Steuerberatungskosten	2.193,88-		665,09-
6349	DATEV Rewe Einzelplatz	98,05-		76,07-
6364	Rechts- und Beratungskosten	657,12-		54,26-
6398	Mitarbeiterhonorare Altlastenspektrum	<u>0,00</u>		<u>1.260,00-</u>
			79.380,93-	8.844,46-
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
8012	Einnahmen aus Werbung Reklameflächen	0,00		821,10-
8030	Erlöse 19% USt Ausstellung Symp	37.613,24		3.124,94-
8031	Cateringanteil Symposium	37.992,50		2.583,00-
8032	Anzeigehonorar Altlastenspektrum	<u>0,00</u>		<u>589,31</u>
			75.605,74	5.939,73-
	Löhne und Gehälter			
8210	Löhne und Gehälter	3.328,80-		991,15-
8211	Dienstl. GUT Umwelttechnik	<u>8.845,32-</u>		<u>0,00</u>
			12.174,12-	991,15-
	Soziale Abgaben			
8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen	756,64-		230,39-
8236	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>32,10-</u>		<u>0,00</u>
			788,74-	230,39-
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
8302	Miete, Pacht	2.435,95-		625,33-
8305	Gas, Heizung	0,00		8,65-
8308	Dienstl. GUT Umwelttechnik	0,00		1.095,91-
8309	Dienstleistung Dritte	11.357,79-		0,00
8312	Porto, Telefon	418,34-		77,35-
8315	Virenschutz	131,90-		0,00
8318	Versicherungen, Beiträge	328,80-		51,35-
8334	Tagungspauschale Symp. incl. Raummiete	28.912,00-		0,00
8371	Nebenkosten Geldverkehr	188,23-		22,14-
8374	Rechts- und Beratungskosten	1.894,72-		215,81-
8375	DATEV Rewe Einzelplatz	652,19-		22,82-
8378	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	23.547,65-		0,00
8379	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>		<u>5.620,02-</u>
			69.867,57-	7.739,38-
	Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen			
8114	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig		116,00	0,00
	JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis		21.804,49-	32.234,74-
Übertrag			21.804,49-	32.234,74-

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Ingenieurtechnischer Verband für Altlasten-
management und Flächenrecycling e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			21.804,49-	32.234,74-
	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		48.414,33	45.984,33
	Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		63.850,00	2.430,00
	Einstellungen in die gebunde- nen Ergebnisrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		61.050,00-	68.352,38-
	ERGEBNISVORTRAG			
	ERGEBNISVORTRAG		29.409,84	52.172,79-

Entwicklung der Rücklagen

Rücklagen	Bestand 01.01.2022	Verbrauch 2022	Auflösung 2022	Zuführung 2022	Bestand 31.12.2022
freie Rücklagen	144.079,32	0,00	0,00	0,00	144.079,32
	144.079,32	0,00	0,00	0,00	144.079,32
Betriebsmittlrücklage	41.600,00	41.600,00	0,00	23.300,00	23.300,00
ITVA-Preis	3.000,00	1.500,00	0,00	1.500,00	3.000,00
Nachwuchsförderung	5.000,00	750,00	0,00	750,00	5.000,00
Austausch EDV-Software	0,00	0,00	0,00	5.500,00	5.500,00
ITVA 2030	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
Altlastensymposium	20.000,00	20.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00
	74.600,00	63.850,00	0,00	61.050,00	71.800,00

§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<p>jhrl. höchstens 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung</p> <p>darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen Mittel</p> <p>Sonstige Mittel sind die Überschüsse/Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich</p> <p>Verluste aus Zweckbetrieben bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind mit entsprechenden Überschüssen zu verrechnen</p>
----------------------	--

Vermögensverwaltung 2022

Überschuss VV	-	
davon 1/3	-	-

Bruttoeinnahmen ideeller Bereich 2022

Überschuss ZB	-	
Mitgliedsbeiträge	159.608,00 €	
Sonstige Einnahmen	70.804,50 €	
Spenden	- €	
	230.412,50 €	
davon 10%	23.041,25 €	23.000,00

freie Rücklage**23.000,00****Keine Zuführung von freien Rücklagen wegen Verlust im wirtsch. Geschäftsbetrieb und im Vereinsergebnis.**

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<p><u>Betriebsmittel-Rücklage</u> für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Löhne und Miete</p> <p><u>zweckgebundene Rücklage</u> um steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke zu erfüllen</p>
----------------------	---

Betriebsmittel-Rücklage 2022

	Miete	12.870,00		
	Anteilige Personalko.	-		
Vermögensverwaltung 2022	Gehälter	43.167,60		
		56.037,60		
	davon 5/12	23.349,00		23.300,00

zweckgebundene Rücklage 2022

	ITVA-Preis	3.000,00	
	Nachwuchsförderung	5.000,00	
	EDV-Software	5.500,00	
	Symposium	30.000,00	
	ITVA 2030	5.000,00	
		48.500,00	
			48.500,00

gebundene Rücklagen

71.800,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Lizenziert für das Jahr 2022

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.